



## Satzung

Stand 10.06.2010

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Weideland Eiderstedt e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Garding und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg, Aktenzeichen 2 VR 2001 FL, eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein Weideland Eiderstedt e.V. – im folgenden „Verein“ genannt – hat zum Ziel, die Erhaltung der Eiderstedter Weidelandschaft nachhaltig zu sichern und zu fördern. Der Verein verwirklicht diese Zielsetzung durch

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes,
- die Übernahme von Verantwortung für den Vertragsnaturschutz in Eiderstedt
- die Mitarbeit in Fragen des Landschafts-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes,
- die Zusammenführung und Abstimmung der Interessen des Naturschutzes, der Landwirtschaft sowie weiterer Interessenträger in der Region,
- die Entwicklung und Begleitung von Konzepten des Landschaftsschutzes, der Landschaftsgestaltung und der Regionalförderung,
- die nachhaltige Sicherung von Flächen durch Kauf oder Pachtung,

sowie weiteren mit diesen Zielen verbundenen Aktivitäten.

Der Verein verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Ziele.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Unterstützung der Ziele des Vereins.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, die über den abgelehnten Aufnahmeantrag abschließend entscheidet.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied, das einen Grünlandbetrieb in Eiderstedt selbst bewirtschaftet, hat bezüglich seiner bereits im Vertragsnaturschutz befindlichen oder neu aufzunehmenden Flächen Anspruch auf Rat und Unterstützung des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat die in der Satzung festgelegten Bestimmungen und die satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des Vereins zu beachten und den nach der jeweiligen Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Jedes Mitglied, das Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet, ist verpflichtet, dem Vorstand Auskunft über die Größe der von ihm bewirtschafteten Fläche, nach der sich der Beitrag richtet, zu geben. Diese Verpflichtung beinhaltet die Vorlage der im Vertragsnaturschutz abgeschlossenen Verträge einschließlich der dazu gehörigen Karte, sowie die Anzeige jeder Veränderung der abgeschlossenen Verträge.
4. Der Verein verwendet die ihm überlassenen Daten ausschließlich für dem Vereinszweck dienende Ziele.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod bei natürlichen Personen,
  - b) durch Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen,
  - c) durch Austritt,
  - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres bei der/dem Vorsitzenden oder der/dem Schriftführer/in eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor

- a. wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt,
  - b. wenn ein Mitglied seinen Pflichten gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt,
  - c. wenn ein Mitglied dem Wirken oder dem Ansehen des Vereins schadet oder seine sonstigen Vereinspflichten verletzt.
4. Im Falle von Abs. 3 a) erfolgt der Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste. In allen sonstigen Fällen wird der Ausschluss dem betreffenden Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt.
  5. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen schriftlich an die/den Vorsitzende/n zu richten. Sie ist nur zu beachten, wenn sie fristgerecht erfolgt und begründet ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied, sofern es in der entscheidenden Versammlung nicht anwesend ist, schriftlich mitzuteilen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
4. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen mit schriftlicher oder elektronischer Post zu erfolgen.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehend schriftlich gestellt werden. Sie können mit einer zweidrittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden im Falle deren/dessen Verhinderung von einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen geleitet.
  - a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - b) Bei Stimmgleichheit gilt der zu entscheidende Antrag als abgelehnt.
  - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine zweidrittel, über eine Vereinsauflösung eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, durch Feststellung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen (zwingend in dieser Reihenfolge). Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dieses von einem in der Versammlung stimmberechtigten Mitglied beantragt und von einviertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Beginn der Abstimmung gestellt wird.
9. a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vereinsmitglied ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Jedes Mitglied kann neben dem eigenen Stimmrecht ein ihm durch Vollmacht übertragenes Stimmrecht eines anderen Vereinsmitgliedes ausüben. Eine Anhäufung von Stimmrechten darüber hinaus ist ausgeschlossen.  
b) Das Stimmrecht einer juristischen Person kann nur von deren/dessen gesetzlichen Vertreter/in oder einer von dieser/diesem mit einer ausdrücklich auf die Abstimmung ausgestellten Vollmacht ausgeübt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer/in, bei dessen Verhinderung von einem von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählten Vereinsmitglied, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Über die Genehmigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und die Genehmigung des Protokolls,
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes ,
3. die Festlegung des Haushaltsplanes,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Festlegung der pauschalen Entschädigung (§ 12 Abs. 5) der Vorstandsmitglieder.
6. die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und einer Ersatzkassenprüferin oder eines Ersatzkassenprüfers,
7. die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
8. Satzungsänderungen,
9. die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer/innen und die/der Ersatzkassenprüfer/in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Die Wahlen erfolgen gemäß § 8 Absätze 7 und 8.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Zum Vorstand können nur die gesetzlichen Vertreter/innen juristischer Personen und natürliche Personen, die dem Verein angehören, gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Die stellvertretenden Vorsitzenden können jeweils ein weiteres Amt als Schatzmeister/in oder Schriftführer/in ausüben. Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Vierteljahr zusammen. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen ist.
3. Die/der gesetzliche Vertreter/in des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende allein oder die Stellvertreter/innen gemeinsam.
4. Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen Misstrauensantrag durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Dieses ist nur durch die Wahl eines neuen Amtsträgers möglich. Für dessen Wahl ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der neue Amtsträger wird für die Dauer der Wahlperiode des abgewählten Vorstandsmitgliedes gewählt.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die den Umständen nach aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, insbesondere Kosten für Dienstfahrten, Verpflegungsmehraufwand und Telekommunikations- sowie sonstige Bürokosten, die jeweils entsprechend nachzuweisen sind. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane insbesondere des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine ihrer Höhe nach angemessene Vergütung beschließen. Diese Vergütung hat sich der Höhe nach an dem jeweils steuerrechtlichen Höchstbetrag für die Vergütung des Ehrenamtes zu orientieren. Über die Vergütung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
6. Der Vorstand bestimmt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes selbstständig über die laufende Geschäftsführung und die laufenden Ausgaben.
7. Der Vorstand entscheidet in allen Fällen, die nicht nach der Satzung oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einstimmig ein

Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben der/des Ausgeschiedenen betrauen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorzunehmen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden der/des Vorsitzenden ist alsbald eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Nachwahl einzuberufen.

## **12 Die Kassenprüfer/innen**

1. Vereinsmitglieder, die mit der Prüfung der Kasse betraut werden, dürfen mit der/dem Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in nicht verwandt sein oder in Lebenspartnerschaft leben.
2. Die Kassenprüfer/innen haben folgende Aufgaben:
  - a. die rechnerische Überprüfung der Kassenführung,
  - b. die sachliche Überprüfung der Geschäftsführung des Vorsitzenden und des Vorstandes,
  - c. die Erstellung eines schriftlichen Prüfungsberichtes und Vortrag dieses Berichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - d. die Beantragung der Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Beiträge, Umlagen**

1. Zum Bestreiten der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. Für außergewöhnliche Aufwendungen des Vereins kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Umlagen beschließen, die jedoch insgesamt die Höhe von zwei Jahresbeiträgen nicht übersteigen dürfen.
3. Die Einzelheiten über die Erhebung von Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 14 Haushaltsplan**

1. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung auf, die aus den Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten besteht.
2. Jahresrechnung und Rechnungslegung werden von zwei Kassenprüfer/innen gemäß § 13 geprüft.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es einer dreiviertel Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke der Gemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu, in der der Verein zum Zeitpunkt seiner Auflösung seinen Sitz hat.

Anhang: Beitragsordnung



## Beitragsordnung

### § 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Mindestbeitrag beträgt 25,-- €.
2. Der Beitrag der Mitglieder, die Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaften, beträgt pro Hektar (ha) 3,-- €. Maßgeblich ist die Fläche, die Grundlage der Prämienberechnung ist.

### § 2 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist bis zum 30. November des laufenden Jahres zu entrichten. Erfolgt der Beitritt innerhalb eines Beitragsjahres, ist gleichwohl der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

### § 3 Umlagen

Umlagen sind gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu zahlen. Sie sind innerhalb von fünf Monaten nach dem Beschluss zur Zahlung fällig. Für die Zahlungsverpflichtung des Mitgliedes ist allein entscheidend, dass die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestanden hat.